

Fortbildungspflicht und Fortbildungszertifikat

Fortbildungszertifikat bei Erreichen der geforderten Punktzahl in Nordrhein frühzeitig beantragen

von Robert D. Schäfer, Gerd Nawrot und Peter Lösche*

Das seit 2004 geltende GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) verpflichtet Vertragsärzte und Fachärzte im Krankenhaus alle fünf Jahre zum Nachweis der fachlichen Fortbildung. Die Nachweise der Fachärzte im Krankenhaus sind dem Ärztlichen Direktor des Krankenhauses vorzulegen, Vertragsärzte müssen den Nachweis gegenüber ihrer Kassenärztlichen Vereinigung führen. Die Fortbildungszertifikate der Ärztekammern gelten als Nachweise.

Seit Beginn der Anerkennungen von Fortbildungsveranstaltungen für das (zunächst freiwillige) Fortbildungszertifikat ist ein stetiger Anstieg gemeldeter und anerkannter Veranstaltungen zu verzeichnen:

2003	2004	2005	2006
5.993	9.616	12.713	17.403

Neben Präsenzveranstaltungen steht eine wachsende Zahl anerkannter Fortbildungsmodulen aus dem Bereich der Print- und Online-Medien zur Verfügung. Diese werden im Kammergebiet Nordrhein nur bei Erfüllung strenger Qualitätskriterien anerkannt. Die Wahl der Fortbildungsmethode – Besuch von Präsenzveranstaltungen oder Wissenserwerb über anerkannte Print- oder Online-Medien – ist seitens der Ärztekammer nicht festgelegt, ebenso wenig existieren Vorgaben hinsichtlich der themenspezifischen Zusammenstellung der Veranstaltungen. Das reichhaltige Angebot erlaubt es, Fortbildung individuell zu planen,

und der Nachweis von 250 Fortbildungsstunden (entspricht 250 Fortbildungspunkten) innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren dürfte regelhaft gelingen.

Nach der Bekanntgabe der Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus hat sich der prozentuale Anteil der von Krankenhäusern gemeldeten Veranstaltungen an der Gesamtzahl aller Veranstaltungen weiter erhöht. Die durch Krankenhäuser angebotenen Fortbildungen sind für alle Mediziner zugänglich und erweitern das Veranstaltungsangebot.

Anerkannte Veranstaltungen

Eine schnelle und jederzeit aktuelle Übersicht über anerkannte Veranstaltungen bietet die Ärztekammer über das Internet unter der Adresse www.aekno.de/Veranstaltungskalender an. Die Datenbank der Veranstaltungen im Kammergebiet Nordrhein ermöglicht neben einer Volltextsuche die Eingrenzung auf den Veranstaltungszeitraum und die Veranstaltungsorte. Eine interaktive Kreisstellenkarte ermöglicht die Auswahl und Anzeige regionaler Angebote (siehe auch Grafik).



Fortbildungsverpflichtung

Der Gesetzgeber hat für Vertragsärzte die Pflicht zum Nachweis der gesetzlich geforderten Fortbildung, den Zeitraum zur Erfüllung sowie Sanktionen bei Nichterfüllung in § 95d SGB V festgelegt.¹

Für Fachärzte im Krankenhaus sieht § 137 SGB V unter dem Oberbegriff „Qualitätssicherung bei zugelassenen Krankenhäusern“ einen Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) zur Regelung der im Abstand von fünf Jahren zu erfüllenden Fortbildungspflichten vor.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat eine Vereinbarung zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus veröffentlicht, diese ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Fachärzte im Krankenhaus müssen innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die nach Anerkennung entsprechend dem Fortbildungszertifikat der Ärztekammern mit ins-

* Dr. med. Robert D. Schäfer ist Geschäftsführender Arzt der Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo), Gerd Nawrot ist Weiterbildungsreferent der ÄkNo und Dr. med. Dipl.-Volksw. Peter Lösche Geschäftsführer der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung.

¹ siehe hierzu „Fortbildungsordnung in Nordrhein jetzt in Kraft“ im Rheinischen Ärzteblatt, Heft 3/2005, S. 23 ff. und „Zertifizierte Fortbildung in Nordrhein“, Heft 4/2004, S. 10 ff.; im Internet verfügbar unter www.aekno.de, Rheinisches Ärzteblatt, ÄrzteblattArchiv.

gesamt 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden.

Neu eingeführt wurde eine fachspezifische Fortbildung. Fachärzte im Krankenhaus müssen mindestens 150 Punkte durch fachspezifische Fortbildung erworben haben. Darunter sind nach der Vereinbarung „Fortbildungsinhalte zu verstehen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der fachärztlichen Kompetenz dienen.“ Die Unterscheidung in fachspezifische und sonstige Fortbildung trifft der Facharzt selbst, der Ärztliche Direktor bestätigt dies.

Die Vereinbarung ist ebenso wie ein Katalog von Fragen und Antworten zur Vereinbarung auf der Internetseite des GBA unter der Adresse www.g-ba.de abrufbar. In dem Fragen- und Antwortkatalog werden Fragen zum Geltungsbereich, zum Fortbildungszeitraum, zur Anrechnung von Fortbildungspunkten, zur Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen, zur Anrechnung fachspezifischer Fortbildung, zum Fortbildungsnachweis, zur Nachweispflege und Veröffentlichung als auch Fragen zu Sanktionen und Umsetzungsfragen beantwortet.

Meldeverfahren für anerkannte Fortbildungspunkte

Alle Ärztekammern haben ein Verfahren zur elektronischen Übermittlung erworbener Fortbildungspunkte durch den Veranstalter eingeführt, das der vereinfachten Erfassung der Fortbildung dient.² Auf den Fortbildungsausweisen ist eine Fortbildungsnummer in Form eines Barcodes aufgebracht. Diese Nummer kann aus Datenschutzgründen nur die jeweils zuständige Ärztekammer ihren Mitgliedern zuordnen, Namen von Teilnehmern oder sonstige personenbezogenen Daten werden nicht übermittelt.

Schon kurz nach der Einführung der Fortbildungsausweise meldeten viele Veranstalter die Fortbildungspunkte ihrer Teilnehmer auf elektronischem Weg an den „Elektronischen Informationsverteiler“ (EIV),

die Teilnehmer ihrerseits machen regen Gebrauch von den Fortbildungsbarcodes. Zunehmend beteiligen sich auch Anbieter von Print- und Online-Fortbildungsmodulen an dieser Form der Punktegutschrift auf den Fortbildungskonten.

Diese Erfassung von Fortbildungspunkten und deren Gutschrift innerhalb eines festgelegten Zeitraumes erleichtert allen Beteiligten das Verfahren zum Nachweis der über anerkannte Veranstaltungen erworbenen Punkte und schafft Transparenz für alle teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte.

Umwandlung bisher erworbener Punkte

Neben den auf elektronischem Weg übermittelten Punkten besteht auch die Möglichkeit der Gutschrift von traditionell in Papierform attestierten Fortbildungspunkten auf dem Fortbildungskonto. Die Ärztekammer Nordrhein hat deshalb kreisstellenbezogen alle betroffenen Ärztinnen und Ärzte zur Einreichung ihrer gesammelten Papierbescheinigungen aufgerufen. Aufrufe für einige Kreisstellen sind schon erfolgt und haben zur Einreichung von circa 150.000 Belegen geführt.

Alle Ärztinnen und Ärzte aus den bisher nicht betroffenen Kreisstellen werden noch angeschrieben und zur Einreichung aufgefordert. Die bisher in Papierform bescheinigten Punkte werden schrittweise dem elektronischen Punktekonto gutgeschrieben. In Papierform bescheinigte Punkte sollten nur als *Kopien* der Originalbelege gesammelt übermittelt und der Ärztekammer nicht als Einzelbelege zugeschickt werden. Das Punktekonto ist auf Wunsch online zugänglich, so dass der Punktestand über Internet nach Eingabe der Arztnummer und der EFN (Einheitliche Fortbildungsnummer) abgerufen werden kann.

Ausstellung des Zertifikates

Die Ausstellung eines Fortbildungszertifikates durch die Ärzte-

kammer Nordrhein erfolgt bei Nachweis von 250 anererkennungsfähigen Fortbildungspunkten innerhalb des vom Gesetzgeber vorgesehenen Zeitraums von fünf Jahren.

Dieser Zeitraum beginnt für Vertragsärzte mit dem 1.1.2004 und endet am 30.6.2009, für Fachärzte im Krankenhaus läuft der Zeitraum vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2010. Bei späterer Aufnahme der Tätigkeit beginnt der Fünfjahreszeitraum mit Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit, im Krankenhaus ist der vertraglich vereinbarte erste Arbeitstag maßgeblich. Ein vor Ablauf obiger Fristen ausgestelltes Fortbildungszertifikat befreit bis zum Ablauf des korrespondierenden Fünfjahreszeitraums von der Verpflichtung zur Vorlage eines weiteren Nachweises.

Für Vertragsärzte beginnt ab dem 1.7.2009 eine neue Frist mit der Notwendigkeit des Nachweises eines Fortbildungszertifikates bis zum nächsten Stichtag 30.6.2014, für Fachärzte im Krankenhaus beginnt der neue Zeitraum mit dem 1.1.2011 und endet am 31.12.2015.

Es liegt sowohl im Interesse der nachweispflichtigen Ärztinnen und Ärzte als auch im Interesse der Ärztekammer, durch Ausstellung des Fortbildungszertifikats bei Erreichen der vorgeschriebenen Punktzahl das Kumulieren von Anträgen vor einem Stichtag zu vermeiden. Ärztinnen und Ärzte erhalten zudem rechtzeitig die Gewissheit, die vom Gesetzgeber festgelegten Anforderungen an die Fortbildungsnachweispflicht erfüllt zu haben. Die Ärztekammer kann bei frühzeitigem Einreichen vor den Stichtagen einen reibungslosen Ablauf garantieren.

Auch die Einrichtung und Pflege der elektronischen Punktekonten erfordert Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen, und die Ausstellung der Zertifikate kostet Zeit. Wie die Erfahrung zeigt, kann eine falsche Selbsteinschätzung anererkennungsfähiger Punkte eine zeitaufwändige Bearbeitung erfordern. Die Ärztekammer empfiehlt deshalb in beiderseitigem Interesse das Fortbildungszertifikat bei Erreichen der geforderten Punktzahl frühzeitig zu beantragen.

² siehe Rheinisches Ärzteblatt „Neuer Ausweis für die Fortbildung“, Heft 11/2005, S. 11 f., im Internet unter www.aekno.de, Rheinisches Ärzteblatt, ÄrzteblattArchiv